

Stenographischer Bericht

19. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

26. April 1935.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Dr. Poschacher, Dr. von Reininghaus, Dr. Wiesler, Koch, Dr. Dobretsberger (59).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Finanz- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 33, betreffend die Abänderung der Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark und Übergangsbestimmungen. — Berichterstatter Wallner (59 u. 61). — Redner: Dr. Karner (60). — Annahme des Antrages (61).

2. Mündlicher Bericht des Finanz- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43, Gesetz, womit das Gesetz vom 17. Juli 1930, LGBI. Nr. 21 aus 1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, LGBI. Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, neuerlich abgeändert wird. — Berichterstatter Wallner (62). — Annahme des Antrages (62).

3. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 35, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Ausschreibung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1935. — Berichterstatter Dr. Gorbach (62 u. 66). — Redner: Graf Meran (62), Zechner (64 u. 66), Krainer (64), Fuhrmann (65), Dr. Karner (65). — Annahme des Antrages (66).

4. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 36, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Ausschreibung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1935 durch die Stadtgemeinde Graz. — Berichterstatter Dr. Gorbach (66). — Annahme des Antrages (67).

5. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, Gesetz, betreffend Maßnahmen aus Anlaß eines zu Konsolidierungszwecken bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien aufgenommenen Schatzwechselanlehens im Ausmaße von 1.758.000 S (§ 10, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 20. Juli 1934, BGGI. Nr. 150, S.-B.-G.). — Berichterstatter Doktor Eng e (67). — Annahme des Antrages (67).

6. Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 44, Gesetz, betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Hauptschule für Knaben und Mädchen in Langenwang. — Berichterstatter Dr. Klein (67). — Annahme des Antrages (67).

7. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 45, Gesetz über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Landes- und Landeseisenbahndienste und andere dienstrechtliche Maßnahmen. — Berichterstatter Krainer (67). — Annahme des Antrages (67).

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 46, Gesetz, womit das Gesetz vom 2. März 1933, LGBI. Nr. 35, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken, abgeändert wird. — Berichterstatter Dr. Eng e (67). — Annahme des Antrages (67).

9. Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 47, Gesetz über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark. — Berichterstatter Theiler (68 u. 69). — Redner: Dr. Gorbach (68). — Ablehnung des Antrages (69).

Präsident Pirchegger eröffnet die 19. öffentliche Sitzung um 17 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Entschuldigt für die heutige Sitzung, und zwar begründet, haben sich die Mitglieder des Landtages Dr. Poschacher, Dr. v. Reininghaus, Dr. Wiesler, Pfarrer Koch und Professor Doktor Dobretsberger.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist folgende (verliest die einzelnen Punkte der Tagesordnung, siehe Inhaltsverzeichnis).

Wird gegen die Erstellung der Tagesordnung ein Einwand erhoben. (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall, sie erscheint daher angenommen und ich gehe in die Behandlung derselben ein. Punkt 1 ist der

mündliche Bericht des Finanz- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 33, betreffend die Abänderung der Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark und Übergangsbestimmungen.

Berichterstatter ist Abg. Wallner, den ich ersuche, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Wallner: Hohes Haus! über Verlangen des Bundesministers für Finanzen und des Präsidenten der österreichischen Nationalbank sollen die Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt abgeändert werden, um eine gewisse Gleichförmigkeit in die Bestimmungen über die Bestellung der Kuratorien aller Hypothekenanstalten zu bringen, ferner die Darlehensgewährung an das Land einer Sonderkontrolle durch den Bundesminister für Finanzen zu unterwerfen und eine besondere Revision für die Anstaltsgebarungen einzuführen.

Bei diesem Anlasse wird auch von Seite der Anstalt eine zeitgemäße Ergänzung anderer Satzungsbestimmungen vorgeschlagen.

Nach § 48, Absatz 2, der derzeit in Geltung stehenden Satzungen wird das Kuratorium durch den Landtag auf die Dauer seiner Funktionsperiode gewählt, und zwar spätestens acht Wochen nach dem Zusammentritt des neu gewählten Landtages.

Nach der Auflösung des früheren Landtages hat der Landeshauptmann auf Grund des § 31 des Bundesverfassungsgesetzes, BGGI. II Nr. 75, ein neues Kuratorium bestellt. Da die neuen Bestimmungen vor-

sehen, daß das Kuratorium für eine Tätigkeitsdauer von sechs Jahren bestellt wird, diese Frist aber erst mit der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen beginnen kann, wäre die Tätigkeitsdauer eines Kuratoriums, das der Landtag auf Grund der gegenwärtigen Satzungsbestimmungen beruft, nur eine sehr kurze, weshalb beantragt wird, die Tätigkeitsdauer des gegenwärtigen Kuratoriums bis zum Inkrafttreten der neuen Satzungsbestimmungen zu verlängern.

Gleichzeitig wäre die vom Kuratorium vorgenommene Wahl eines Oberkurator-Stellvertreters gemäß § 48, Absatz 3, vom Landtag zu bestätigen.

Diese Vorlage über die Abänderung der Satzungen wurde dem Finanz- und volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen, welcher sich in seiner kombinierten Sitzung recht eingehend mit dieser Vorlage befaßt hat. Ich brauche wohl nicht die einzelnen Punkte und Paragraphen zur Verlesung zu bringen, sondern will mich nur darauf beschränken, die vom Ausschusse beantragten Änderungen vorzutragen, und zwar soll im § 55 der Satz eingefügt werden — es handelt sich um die Überprüfung der Anstalt durch die Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung beziehungsweise den Rechnungshof — da soll der Satz eingefügt werden (liest):

„Die Berichte über die erfolgte Überprüfung sind nur dem Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt und der Landesregierung vorzulegen.“

Weiters ist in der Vorlage unter Artikel II angeführt (liest): „Die Landesregierung wird ermächtigt, im eigenen Wirkungskreis die obigen Bestimmungen über ein allfälliges Verlangen der Bundesregierung abzuändern.“ Hier hat sich der Ausschuß gegen die Fassung dieses Artikels ausgesprochen mit der Begründung, daß es doch etwas zu weitgehend ist, daß die Landesregierung ermächtigt wird, einfach die hier zu beschließenden Satzungen abzuändern. Und zwar wäre hier nach Antrag des Ausschusses

nach dem Worte „Bestimmungen“ einzufügen die Worte „soweit sie nicht wesentlicher Natur sind . . .“

Im allgemeinen darf ich zu dieser Vorlage noch sagen, daß sich der Ausschuß mit den einzelnen Bestimmungen genau befaßt hat und der Wunsch zum Ausdruck gekommen ist, einzelne andere Paragraphen abzuändern. Wir haben uns aber belehren lassen, daß es aus sachlichen Gründen einerseits, weil es mit dem Standpunkte der Bundesregierung nicht vereinbar sein wird und andererseits aus Gründen der vorsichtigen Führung des Institutes zweckmäßig ist, von weiteren Änderungen der Satzungen abzugehen und haben beschlossen, der Landesregierung folgende Anregungen zu übermitteln (liest):

„1. Auf das Kuratorium der Hypothekenanstalt dahin einzuwirken, daß von der der Hypothekenanstalt zustehenden Berechtigung, Darlehen mit der Verpflichtung des Schuldners auf effektive Leistung zu gewähren, womöglich kein Gebrauch gemacht wird;

2. beim Bundesministerium für Justiz dahin zu wirken, daß die derzeitigen für die Hypothekenanstalten bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Entgegennahme von Mündelgeldern aufgehoben werden;

3. auf das Kuratorium der Hypothekenanstalt einzuwirken, von der im § 31, Absatz 1 c, vorgesehenen Berechtigung zur Kündigung von Hypothekar- und Kommunaldarlehen jedenfalls dann keinen Gebrauch zu machen, wenn sich der Wert der verpfändeten Liegenschaften oder die Vermögenskraft des Schuldners lediglich durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die nicht in der Person des Schuldners begründet sind, verändert hat;

4. die Frage der Schaffung einer zentralen Emissionsstelle für Emissionen aller Landes-Hypothekenanstalten zu studieren und einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft des Landes die geeignet erscheinenden Schritte zur Errichtung einer derartigen gemeinsamen Emissionsstelle einzuleiten, wobei insbesondere zu trachten wäre, daß die Eigenart der einzelnen Bundesländer sowie die Interessen der bestehenden Landes-Hypothekenanstalten entsprechend berücksichtigt und letzteren die Kreditbeschaffungen leichter ermöglicht werden.“

Ich erlaube mir im Auftrage des Ausschusses diesen vorgelesenen Beschluß dem Präsidium zu übermitteln. Im übrigen stelle ich im Auftrage des Ausschusses den Antrag, die Vorlage über die Abänderung der Satzungen unter Berücksichtigung der beantragten Abänderungen anzunehmen.

Dr. Karner: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat in seinem Berichte ausgeführt, daß die beiden Ausschüsse, der Finanzausschuß und der volkswirtschaftliche Ausschuß, sich in einer eingehenden Beratung mit dem Entwurfe, mit der Vorlage der Landesregierung befaßt haben und eine Reihe von Wünschen zum Ausdruck gebracht haben, welche allerdings durch die Abänderung der Satzungen nicht erfüllt werden konnten. Diese eingehenden Beratungen der beiden Ausschüsse erklärten sich wohl aus der einen Tatsache, daß die Landes-Hypothekenanstalt für die Entwicklung des Realkredites in Steiermark von allergrößter Bedeutung ist, weshalb die beiden Ausschüsse und die Mitglieder derselben sich verpflichtet erachteten, den Bestimmungen der Satzungen, die für die Weiterführung und für die gedeihliche Entwicklung dieser wichtigen Anstalt unseres Landes, namentlich für die Land- und Forstwirtschaft, eine ungeheuer große Bedeutung haben, ein ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die Fragen, die hiebei behandelt worden sind, betreffen folgende Gegenstände:

Nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Satzungen, die auch im neuen Entwurfe festgehalten worden sind, besteht für die Hypothekenanstalt die Möglichkeit, Realkredite hinauszugeben mit der Verpflichtung des Schuldners auf effektive Leistung. Diese Bestimmung wird vielfach von den Darlehensschuldnern nicht richtig verstanden und als besondere Härte empfunden, zumal auf der anderen Seite die Landes-Hypothekenanstalt Darlehen in Schilling entgegennimmt ohne effektive Verpflichtung. Es haben die Landwirtschaft und auch die sonstigen Kreditfuchenden den dringenden Wunsch, daß von der Möglichkeit, Darlehen mit effektiver Goldklausel, also Schuldscheine mit Effektivklausel, auszustellen, daß von dieser Möglichkeit seitens des Kuratoriums der Landes-Hypo-

thekeanstalt nur in den allerseltensten Fällen Gebrauch gemacht wird, und zwar nur dann, wenn besonders dringende Notwendigkeiten hiefür vorhanden sind. Die beiden Ausschüsse haben daher einen diesbezüglichen Resolutionsantrag gestellt und beschlossen, welcher die Landesregierung auffordert, auf das Kuratorium einzuwirken, daß diesem Wunsch nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Bemerken möchte ich hiezu, daß nach dem uns zugekommenen Berichte bei keiner Hypothekenanstalt in ganz Österreich Schuldscheine mit Effektivklausel ausgestellt werden.

Die zweite Frage, die in der Sitzung der beiden Ausschüsse eingehend behandelt worden ist, betrifft die derzeitigen Bestimmungen, wonach die Entgegennahme von Einlagen von Mündelgeldern nur innerhalb ganz bestimmter Grenzen möglich ist, und zwar ist eine Grenze von 3000 S festgesetzt. Sowohl die Sparkassen als auch die Landes-Hypothekenanstalt bemühen sich schon seit vielen Monaten und Jahren, eine Änderung dieser Bestimmungen herbeizuführen und sie sind in diesen Bemühungen von der Landesregierung sehr ernsthaft unterstützt worden. Leider ist es bisher nicht gelungen, diesen Wünschen und Bestrebungen Rechnung zu tragen und ihnen zum Durchbruch zu verhelfen. Die Ausschüsse betrachten es daher als wirksame Stütze für die Landesregierung und für die Bestrebungen der Sparkassen und Hypothekenanstalten, einen derartigen Resolutionsantrag zu beschließen, welcher jedenfalls bei den Verhandlungen mit dem Justizministerium der Landesregierung einen entsprechenden Rückhalt zu geben in der Lage sein wird.

Eine weitere Frage, welche gleichfalls einer eingehenden Beratung unterzogen worden ist, ist die Bestimmung des § 31, Abs. 1 c, der vorliegenden Satzungen. Es heißt dort, daß das Kuratorium mit der Kündigung von Realkrediten, also von Hypothekar- und Kommunalkrediten, dann vorgehen kann, wenn nach Ansicht des Kuratoriums infolge Verringerung des Wertes der Liegenschaft oder Verschlechterung der Vermögenslage des Schuldners die Sicherheit des Darlehens in Frage gestellt ist. Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren eingetretene allgemeine Entwicklung, vor allem der Landwirtschaft, eine außerordentlich große Gefahr, wenn einmal das Kuratorium von diesem Rechte in allzu rigoroser Weise Gebrauch macht.

Wir müssen nämlich feststellen, daß im letzten Jahre die Werte der landwirtschaftlichen Liegenschaften um etwa 40 bis 50 Prozent zurückgegangen sind, wodurch die Realkreditbasis geschwächt worden ist. Es kann wohl in sehr zahlreichen Fällen vorkommen, daß dort, wo vielleicht vor einigen Jahren ein Darlehen entsprechend dem sicheren Werte der Liegenschaft gegeben wurde, diese Sicherheit heute in der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten, naturnotwendigen Senkung des Wertes der betreffenden Liegenschaft nicht mehr vorhanden ist. Es wäre unserem Erachtens eine außerordentliche Härte, wollte man in derartigen Fällen, die vom Schuldner in keiner Weise verursacht und verschuldet sind, mit einer Kündigung von Krediten vorgehen.

Die beiden Ausschüsse haben daher in einem Resolutionsantrag die Landesregierung aufgefordert, auf das Kuratorium der Hypothekenanstalt dahin zu wirken, daß von dieser Möglichkeit der Kündigung des Darlehens bei Senkung des Wertes der Liegenschaft und der Vermögenskraft des Schuldners in jenen Fällen kein Gebrauch gemacht wird, wenn diese Erscheinungen eingetreten sind infolge der wirtschaftlichen Entwicklung, die in keiner Weise ihren Grund und ihre Ursache in persönlichen Verhältnissen und in der Betriebsführung des betreffenden Schuldners findet.

Schließlich hat sich der Ausschuß noch mit einer anderen Vorlage beschäftigt, welche den Gegenstand einer langwierigen Beratung im letzten Monat gebildet hat. Es handelt sich hier um die Frage, ob eine zentrale Emissionsstelle aller Hypothekenanstalten Österreichs errichtet werden soll oder ob die Wiener Hypothekenanstalt mit einer gewissen zentralen Funktion betraut werden soll. Die einzelnen Hypothekenanstalten, die einzelnen Hauptkörperschaften der Land- und Forstwirtschaft, haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine zentrale Emissionsstelle in Wien geschaffen werde, die in der Lage wäre, unter Bundes- und Landeshaftung allgemeine österreichische Pfandbriefe herauszugeben, um neue Kreditmöglichkeiten für die einzelnen Hypothekenanstalten und für die Länder zu schaffen. Wie wichtig eine derartiger Institution für Steiermark wäre, beweist die Tatsache, daß wir in Steiermark verhältnismäßig am wenigsten mit Realkrediten bedacht sind. Alle anderen Bundesländer sind uns weit voraus, was damit zusammenhängt, daß unsere Hypothekenanstalt erst im letzten Jahre gegründet worden ist.

Die beiden Ausschüsse haben daher einvernehmlich mit den Absichten der Landesregierung in ihrem Resolutionsantrag die Meinung, den Wunsch und die Absicht festgelegt, daß durch Verhandlungen mit den entsprechenden Stellen in Wien die Möglichkeit geschaffen werden soll, eine derartige zentrale Emissionsstelle ins Leben zu rufen, weil hiedurch die Möglichkeit gegeben wäre, den Wünschen und Interessen der einzelnen Bundesländer und insbesondere den Interessen der einzelnen Hypothekenanstalten entsprechend Rechnung zu tragen. Wir wünschen und hoffen, daß die Bestrebungen, die nicht nur in den beiden Ausschüssen zum Ausdruck gebracht worden sind, sondern die auch die Landesregierung vertritt, daß diese Bestrebungen, wenn auch nicht gleich, so doch später zur Durchführung kommen und damit etwas geschaffen wird, was im Interesse unseres Bundeslandes gelegen wäre. (Beifall.)

Berichterstatter **Wallner** (Schlußwort): Der Herr Vorredner hat in überaus sachlicher Weise die Wünsche des Ausschusses ausgeführt und es wäre zu hoffen, daß auch wirklich auf diesem Gebiete ein Fortschritt erzielt wird und daß es möglich ist, daß unserer Landwirtschaft mehr und mehr billige und langfristige Kredite zugebilligt werden.

Der Antrag auf Annahme dieser Vorlage ist schon gestellt, eine Abstimmung über den Resolutionsantrag, der dem Präsidium übermittlekt wurde, ist hier nicht erforderlich.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Punkt 2 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43, Gesetz, womit das Gesetz vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21 aus 1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, LGBl. Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Wallner.

Berichterstatter Wallner: Hohes Haus! Der steierm. Landtag hat als begutachtende Körperschaft zum Entwurf des Gesetzes, womit das Gesetz vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21 aus 1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, LGBl. Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, neuerlich abgeändert wird, in der Sitzung am 25. April 1935 ein zustimmendes Gutachten erteilt. Diese Gesetzesvorlage wurde neuerlich dem Finanz- und volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Beratung zugewiesen und dort auch beschlossen und ich beantrage als Berichterstatter, diese Gesetzesvorlage anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 3 der Tagesordnung ist:

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 35, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Ausschreibung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1935.

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Gorbach.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Hohes Haus! Mit der vorstehenden Gesetzesvorlage wird den Ortsgemeinden, die im Verwaltungsjahre 1935 zur Deckung der Gebarungsabgänge Gemeindezuschläge zu den Landesrealsteuern im Ausmaße von mehr als 200 Prozent benötigen, im Sinne der Bestimmungen der Landesrealsteuergesetze die landesgesetzliche Ermächtigung zur Ausschreibung dieser Zuschläge erteilt.

Die Gesetzesvorlage enthält die Zuschlagshundertfäße jener Ortsgemeinden, deren Ansuchen um Genehmigung zur Ausschreibung der Zuschläge bereits spruchreif sind. Rund 40 Ortsgemeinden, die im Verwaltungsjahre 1935 gleichfalls Gemeindezuschläge im Ausmaße von mehr als 200 Prozent benötigen werden, konnten in die Gesetzesvorlage nicht aufgenommen werden, weil sie die Gemeindevoranschläge für das Jahr 1935 trotz wiederholter Betreibungen durch die Landesregierung noch nicht vorgelegt haben. Die Landesregierung wird, um die Reparatur der Gemeindezuschläge der in der Gesetzesvorlage angeführten Ortsgemeinden nicht weiter zu verzögern, die Genehmigung der Zuschlagshundertfäße für die restlichen Ortsgemeinden in einer eigenen Gesetzesvorlage beantragen. Desgleichen wird die Bewilligung des Zuschlagshundertfäßes für die Landeshauptstadt Graz in einer eigenen Gesetzesvorlage, über die ich im folgenden berichten werde, beantragt.

Die Vergleichung der Zuschlagshundertfäße des Jahres 1935 mit jenen des Jahres 1934 ergibt, daß sich die Zuschlagsbelastung im Durchschnitt gegenüber dem Vorjahre nicht wesentlich erhöht hat, dieselbe ge-

blieben ist. Ein Teil der Ortsgemeinden war genötigt, das Zuschlagsmaß für das Jahr 1935 zu erhöhen. Dafür haben andere Ortsgemeinden das Zuschlagsausmaß gegenüber dem Vorjahre herabgesetzt.

Es ist bedauerlich, wenn man hier bei Kenntnisnahme dieser Vorlage feststellen muß, daß mehrere Gemeinden über 400 Prozent Umlagen einheben müssen, weil sich ihre finanzielle wirtschaftliche Lage frostlos gestaltet hat. Ich möchte dem hohen Hause versichern, daß von Seite der zuständigen Abteilung der Landesregierung die Ziffern genauestens überprüft worden sind, nicht nur ziffernmäßig, sondern auch, wie ich mich versichert habe, nach der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Auslagen. Ich bitte daher, diesem Berichte die Zustimmung zu erteilen.

Graf Meran: Hohes Haus! Das Gesetz, welches wir jetzt pflichtgemäß, nach sorgfältiger Überprüfung der Gemeindevoranschläge seitens der Landesregierung und der dazu berufenen Stellen zu beschließen haben, wird hoffentlich das letzte Mal eine Ungerechtigkeit verlängern, die in hervorragendem Maße mit einer Ursache ist, daß sich der Berufsstand der Land- und Forstwirtschaft heute in einer derartigen Krise befindet, ich glaube nicht zuviel zu sagen, knapp vor dem Zusammenbruch steht. Wir müssen uns klar vor Augen halten, daß die Besteuerung von Grund und Boden und die darauf aufgebaute Beumlagung einer grundlegenden Reform bedarf. Diese Reform muß aber vom Bunde erfolgen, dazu ist das Land nicht zuständig. Aus diesem Grunde können wir heute auch nichts anderes tun, als den Gemeinden das zu geben, was sie unbedingt brauchen, und für die Vorlage zu stimmen.

Es sei mir aber trotzdem gestattet, mit einigen Worten auf die Ungerechtigkeiten der Besteuerung besonders hinzuweisen. Die Grundsteuer, das ganze System der Grundsteuer, wie es sich heute darstellt, ist aus zwei Gründen ungerecht. Erstens überschreitet die Vorschreibung der Grundsteuer und der darauf lastenden Umlagen in so vielen Fällen den Bruttoeinertrag des betreffenden Betriebes. Bei keinem anderen Stande, bei keinem anderen Wirtschaftszweig wird die Steuer nach diesen Grundsätzen eingehoben, denn überall ist es schließlich und letztlich der Ertrag, von dem ein Teil weggesteuert wird, von dem ein Teil für den öffentlichen Haushalt bestimmt ist. Dieser Gedanke ist seinerzeit, als die Grundsteuer aufgekomen ist, letzten Endes leitend gewesen. Wie die Sachlage heute ist, ist die Steuer eine starre, zwangsläufige und sie steuert einer großen Reihe von Land- und Forstwirten ihren gesamten Bruttoertrag 20, 30 ja 50 Prozent und darüber hinaus weg.

Die Steuer ist auch aus einem zweiten Grunde nicht gerecht, das ist schon in vielen, unzähligen Resolutionsanträgen verschiedener Körperschaften zum Ausdruck gekommen; sie ist deswegen nicht gerecht, weil viele der Dinge, die mit dieser Steuer zu befreiten sind, vor allem Bezirksumlagen für Erhaltung der Straßen, der größte Teil der Armenlasten der Gemeinden, auch die anderen Stände betreffen und auch weiteren Kreisen der Bevölkerung zugute kommen. Die heute, von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr anwachsende Zahl der Versteigerungen redet wohl eine sehr deut-

liche Sprache und auch die Bundesregierung beginnt zu verstehen, daß nur eine grundlegende Änderung schließlich und letztlich imstande ist, dieser Schwierigkeit der Land- und Forstwirtschaft zu begegnen. Mit anderen Worten, daß dem Übel von der Produktionsseite her an den Leib gerückt werden muß. Das Verständnis hierfür beschränkt sich aber nicht allein auf einzelne Ressorts der Bundes- und Landesregierung oder auf den ureigenen Stand der Land- und Forstwirtschaft, es ist heute Gemeingut aller Stände, daß das wirtschaftliche Wohl und Wehe der Landwirtschaft auf das innigste verknüpft ist mit dem Wohl und Wehe der anderen Stände, der anderen wirtschaftlichen Zweige unserer Volkswirtschaft. Von ganz besonderem Ernste ist aber die Lage unserer heimischen bodenständigen Forstwirtschaft. Sie ist deswegen von besonderem Ernste, weil die volkswirtschaftlichen Schäden, die aus fehlerhaften Steuern oder aus fehlerhaften Maßnahmen überhaupt entstehen können, nicht so rasch geheilt werden können und dies eine besonders lange Zeit erfordert.

Wenn im landwirtschaftlichen Betrieb sich die Einnahmen mit den Ausgaben nicht decken, so bleibt eben der Besitzer, ja muß der Besitzer die Steuern schuldig bleiben oder einzelne weniger wichtige Privatschulden auf die lange Bank hinausschieben, weil ihm, wenn er kein sonstiges Kapital besitzt, nichts anderes zur Verfügung steht als die Ernte eines Jahres. Beim Forstwirt ist das insofern anders, als der Forstwirt die Möglichkeit hat, besonders drängenden Geldgebern, sei es die Steuerbehörde oder seien es private Geldgeber, in seinem Wirtschaftspatriotismus entgegenzukommen und dazu die Produktionskraft des Gutes, welches in dem stehenden Wald vor ihm liegt, im weiten Maße heranzuziehen. Das ist leider nicht in den letzten Jahren, wo die Absatzstockung war, sondern merkwürdigerweise gerade in den Jahren der sogenannten Konjunktur geschehen und es ist bezeichnend, daß zum Beispiel bei der großen „Wald-in-Not“-Tagung, welche der Bundesregierung die Unhaltbarkeit des Steuersystems vor Augen führte, zum Ausdruck gekommen ist, daß in den Jahren, die scheinbar für den außenstehenden Beobachter Jahre glänzender Konjunktur im Holze waren, es schon damals nur möglich war, den Ausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben zu finden, indem das stockende Holz in einem weit über den Etat möglichen Ausmaße herangezogen wurde. Hätte diese Konjunktur länger angehalten, wären damals die Exportverhältnisse für Holz so glänzend geblieben, so wäre mehr als heute noch für die Behörden ein Grund zur Steuerermäßigung nicht vorhanden gewesen und das Volksvermögen, welches besonders im Walde liegt, wäre auf Generationen hin verwüstet worden. Wir müssen feststellen, daß in einer Zeit wie der heutigen, wo sich der Preis für das Holz gegenüber 1929, 1930 und 1931 um 40 bis 50 Prozent gesenkt hat, die öffentlichen Lasten, darunter fallen vor allem die Grundsteuern und Umlagen, um eben diesen Betrag gestiegen sind. Wie soll es heute mit der Land- und Forstwirtschaft bestellt sein! Ich glaube, man braucht nicht näher einzugehen auf diese Gegenüberstellung zwischen den Konjunkturjahren, wo schon von

der Substanz gezehrt werden mußte, um den damals sehr weit gespannten Bedürfnissen der öffentlichen Hand dienen zu können, und der heutigen Zeit. Dieser Vergleich ergibt sich wohl von selbst und schildert besser, als vielleicht viele Statistiken, Zahlen und Berechnungen die Lage, in welcher sich die Land- und insbesondere die Forstwirtschaft heute befindet. Unser verewigter Bundeskanzler hat damals bei der großen Rede auf dem Trabrennplatz — ich habe sie selbst gehört — gesagt, es werde im künftigen Staat Vorsorge getroffen werden, daß denjenigen Betrieben und denjenigen Betriebsgruppen, welche auch in der Zeit schlechter Konjunktur und wirtschaftlichen Niederganges durch die Weiterbeschäftigung von Arbeitern dazu beitragen, das Rückgrat für den Wiederaufbau und den Neuaufbau Österreichs zu stärken, daß gerade diesen Betrieben, die tausend und aber tausend von ländlichen Arbeitskräften an die Scholle binden, aber auch den Industrie- und Gewerbebetrieben, die nicht zusperrten und trotz Verlustes ihre Arbeiter weiter beschäftigen, daß allen diesen Betrieben steuerlich entgegengekommen werden muß, in irgendeiner Weise die Lasten abgenommen werden müssen, weil es die Betriebe brauchen und weil sie in hervorragendem Maße durch ihren Wirtschaftspatriotismus dazu beigetragen haben, die Wirtschaft im Gange zu erhalten. Unter allen diesen Ständen, die hier Beispielgebendes geleistet haben, wird wohl in den ersten Reihen auch unsere heimische Landwirtschaft und unsere heimische Forstwirtschaft zu suchen sein, die nicht nur in der Inflation ihr vorhandenes Betriebskapital verloren hat, sondern ihr Kapital auch in den Nachkriegsjahren zur Deckung schon damals vorhandener großer öffentlicher Erfordernisse vielfach hergeben mußte und die jetzt mit Verlust arbeitet und von der Substanz leben muß. Alle diese angeführten Umstände lassen es wohl begreiflich erscheinen, daß wir uns immer und immer wieder an die Bundesregierung wenden, um hier endlich Remedur zu schaffen. Die Bundesregierung hat unzählige Resolutionen aller möglichen landwirtschaftlichen Tagungen, Präsidentenkonferenzresolutionen, Forstwirtschaftstagung, Wald-in-Not-Tagung, Resolutionen von Bezirksbauernverbänden erhalten, aber sie hat es noch nicht vermocht oder den Zeitpunkt noch nicht für gekommen erachtet, das Problem der Besteuerung von Grund und Boden in großzügiger Weise zu ändern. Dem nüchternen Beobachter oder besser gesagt, dem davon betroffenen einzelnen Land- und Forstwirt, scheint es fast, als ob man seitens der Bundesregierung auf dem Standpunkt stünde, die Landwirtschaft ist heute schon so verschuldet, da kann man dem einzelnen Besitzer nicht mehr helfen. Es werden eben die Liegenschaften verkauft werden müssen, es wird vielleicht ein anderer Besitzer kommen und neues Kapital wird wieder ins Land kommen und da kann dann die Steuerschraube wieder neu angezogen werden. Das ist ein schrecklicher Trugschluß und ich glaube, daß niemand, der so spricht, sich ernstlich mit diesem Gedanken beschäftigt hat. Es hat aber den Anschein, daß man uns heute schon vor die Hunde wirft. Wo die Betriebe immer wieder passiv sind, also die Kreditfähigkeit der betreffenden Betriebe leiden muß, ist es

klar, daß kein ernstlicher Käufer, keiner, der auf ehrliche Art in seinem Betriebe arbeitet, sich mehr finden wird. Da wird das Spekulationskapital in unseren Betrieben eine willkommene Beute seiner Geschäftsgier finden und das darf nicht eintreten, dafür haben auch alle, die heute im öffentlichen Leben stehen, eine ganz besondere Verantwortung zu tragen. In erster Linie ist das natürlich die Bundesregierung, weil die grundlegenden Gesetze von der Bundesregierung erlassen werden müssen.

So möchte ich zum Schlusse meiner Ausführungen die Landesregierung bitten, diesen Gedanken der Notwendigkeit der Reform der auf Grund und Boden lastenden Steuern und Abgaben, die Abnahme dieser Lasten von ihren Schultern, sich weiter angelegen sein zu lassen, ihn aber als höchst dringlich zu behandeln, damit die von mir vorhergesehene Katastrophe doch noch von unserer heimischen Land- und Forstwirtschaft, die immer dem Staate das gegeben hat, was dem Staate gebührt, letzten Endes abgewendet werden kann.

Abg. Zechner: Hoher Landtag! Uns liegt jetzt das Gesetz vor, womit wir jenen Gemeinden die Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer bewilligen sollen, die von 200 bis 500 Prozent Umlagen einzuhellen gedenken. Wir sind der Überzeugung, daß die Landesregierung und die Abteilung sachlich und aktenmäßig die Überprüfung der Gemeindevoranschläge auf das genaueste vorgenommen habe. Wir Mitglieder des Landtages hatten jedoch nicht die Gelegenheit, die einzelnen Vorschläge zu überprüfen, ob es überhaupt möglich war, noch irgendwie wirtschaftliche Ersparungen zu machen, und zwar erstens, ob auch Ersparungen gemacht worden sind, die wirtschaftlich möglich und wirtschaftlich gerechtfertigt sind und zweitens, ob die Steuerträger der Gemeinde diese Last wirtschaftlich noch ertragen können. Wir von der Land- und Forstwirtschaft, die die größten Träger der Realsteuern sind, wissen genau, was es heißt, heute in dieser schweren Zeit die Lasten aufzubringen, die die Gemeinde unbedingt benötigt. Die Gemeinden sind aber immer in jeder schweren Zeit, wo durch die Krise die Steuerträger vermindert werden und der Steuerverbrauch erhöht wird, in einer Zeit, wo die Zahl der Steuerträger zusammenschumpft, die Steuerzahler sich aber erheben, sehr schwer in der Lage, die Lasten zu tragen. Auch fällt damit der große Preissturz unserer Produkte zusammen. Bundesbauernführer Minister Reiter sagte öffentlich in Wien: „Wir brauchen und wir dürfen unsere Sorgen nicht verschweigen, wir wollen sie aber nicht übertreiben und über die Sorgen dort sprechen, wo man sprechen soll.“ Und dazu ist, glaube ich, hier im Landtag der richtige Platz. Ich will hier unsere Sorgen bringen, ich will hier aussprechen, daß wir in Sorge sind, ob diese hier vorzuschreibenden Steuern überhaupt aus manchem Graben und manchem Gebirgsdorf herauszubringen sind. Wir bitten daher die hohe Landesregierung, die Realsteuern und überhaupt die Steuerlast den Verhältnissen anzupassen, wie sie vor dem Kriege waren. Wenn Sie die Steuergrundlage und die Steuerzuschläge vor dem Kriege anschauen, sind sie unseres Ermessens nach ganz mit Recht und ganz zweckmäßig von größeren Schultern

getragen worden. Daher möchte ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, folgende Resolution der hohen Landesregierung zu übermitteln (liest):

„Die derzeitige und durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehende Belastung der Land- und Forstwirtschaft mit Gemeinde- und Bezirksumlagen ist derart hoch, daß die um ihre Existenz ringende Land- und Forstwirtschaft diese Belastungen als nahezu unerträglich erblicken muß. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, geeignete Mittel und Wege zu suchen, welche eine Ermäßigung der Umlagenbelastung herbeiführen mögen.“

Kraimer: Hohes Haus! Es haben bereits zwei Vorredner über die Lastenverteilung im Zusammenhange mit dem Gesetze, das zur Beschlußfassung vorliegt, gesprochen. Wenn wir in das Gesetz hineinblicken und einzelne Gemeinden herausgreifen, so sehen wir, daß bei ausgesprochenen Gebirgsgemeinden, Forstarbeitergemeinden, ich denke da an Radmer, wo es nur einen Besitzer gibt, das andere aber bis auf einen Greisler, zwei Gasthäuser, die aber schließlich einem Besitzer gehören, sind nur Forstarbeiter, die Umlagen in einer Höhe bis zu 500 Prozent beschlossen werden sollen. Da müssen wir uns alle sagen, daß das System, dieses Steuersystem, auf die Dauer untragbar ist. Ich meine, in diesen Gräben blüht noch heute, Gott sei Dank, der Kindersegen. Alle diese Kleinen, die zur Welt kommen, finden später in diesen Gemeinden weder Arbeit noch Verdienst, ziehen den Städten zu, suchen dort Arbeit, die Lasten bleiben aber der Gemeinde zurück; ich meine die Armenlasten, die Spitalskosten usw. Wenn wir den Voranschlag einer solchen Gemeinde ansehen, einer solchen Gebirgsgemeinde, so können wir sagen, daß er sich nur darauf beschränkt, Ausgaben für Armenlasten festzulegen, aber von irgendwelchen Arbeiten oder sonst etwas ist gar nicht die Rede. Es muß daher, wie die Herren Vorredner schon gesagt haben, darauf hingearbeitet werden, daß die Lastenverteilung eine andere wird.

In diesem Zusammenhange ist es vielleicht notwendig, noch auf etwas anderes hinzuweisen. In den Bemerkungen der Vorlage finden wir, daß 40 Gemeinden ihre Voranschläge trotz Aufforderung der Landesregierung nicht eingebracht haben. Wir können daraus den Schluß ziehen, daß entweder so übergroße Schwierigkeiten in diesen Gemeinden vorhanden sind, daß die Voranschläge nicht erstellt werden konnten, oder daß der Apparat nicht entsprechend funktioniert. Es wäre in diesem Zusammenhang notwendig zu sagen, daß eine Reform der Gemeindegebiete sicherlich auch zweckmäßig wäre. Wir wissen, daß es die früheren politischen Zwistigkeiten und dergleichen mit sich gebracht haben, daß sich kleine Gemeindegebiete getrennt haben, daß da auch persönliche Streitigkeiten maßgebend waren und dadurch Gebiete herausgenommen wurden, was sicherlich nicht zweckmäßig war. Wir sind das einzige Land in Österreich, das derart viel Gemeinden, über 1000, zählt. Es wäre zweckmäßig, wenn, wie in der Verfassung vorgesehen ist, einzelne Gemeinden zusammengelegt werden würden und in diesem Gemeindeverband könnte dann eine Kraft, ein Gemeindefekretär, angestellt und ertragen werden; der wäre in der Lage,

nach jeder Richtung der Bevölkerung Auskünfte zu erteilen und ihr mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Das wäre sehr erwünscht. Tatsache ist, daß die Gemeinden zur Mitwirkung bei so vielen Aufgaben berufen sind, daß der Bürgermeister ohne einen Beamten, ohne einen Mitarbeiter kaum in der Lage ist, diese Arbeit zu leisten. Ich denke da nur an die Mitarbeit bei der Sozialversicherung, bei der Arbeitslosenversicherung usw. Es wäre sicherlich zweckmäßig und notwendig, wenn durch Zusammenfassung kleinerer Gemeinden etwas getan werden könnte. Ich will nicht davon reden, daß bei der vielbesprochenen Verwaltungsreform ohne Abbau von Beamten vorgegangen werden könnte, ich meine aber, daß man diese Beamten den Gemeinden zur Verfügung stellen könnte, damit sie dort als Gemeindefunktionäre tätig sein können. Aber alles das sind nur Nebenerscheinungen, der Hauptgrund, warum wir gezwungen sind, von der Gemeindezusammenlegung zu sprechen ist der, daß die Gemeinden Geld brauchen, und daß diese Belastung vor allem die Land- und Forstwirtschaft betrifft. Wir wollen die Zustimmung dem Gesetzentwurf nicht versagen, wollen aber auch alles aufwenden, damit wir nicht mehr gezwungen sind ein derartiges Gesetz zu schaffen. Die Bevölkerung wird den Eindruck haben, es geht in der alten Leier weiter, es hat sich nichts geändert, früher sind 500 Prozent beschlossen worden — vielleicht haben sie sich früher herumgerauft — und der neue Landtag und das neue Österreich tut auch weiter nichts anderes, als große Umlagen beschließen. Wir wissen, daß die Gemeinden die Umlagen brauchen und haben vom Standpunkte der Land- und Forstwirtschaft jede Gelegenheit wahrzunehmen und darauf hinzuweisen, daß eine Verteilung der Gemeindeumlagen und Lasten zu erfolgen hätte.

Fuhrmann: Hohes Haus! Wir haben heute die Aufgabe, den Wünschen der Gemeinden auf Einhebung von Umlagen, womit sie ihre Kosten bestreiten können, zu entsprechen und dem Gesetze die Zustimmung zu geben. Es ist selbstverständlich, daß Umlagen zu bezahlen niemandes Freude ist und wir werden uns dadurch, daß wir diesem Gesetze die Zustimmung geben, bei der steuerzahlenden Bevölkerung durchaus nicht populär machen; dieses Gesetz ist aber notwendig, darüber kommen wir nicht hinweg und werden ihm daher die Zustimmung geben.

Nachdem bei der heutigen Tagung von einigen Vordnern in diesem Zusammenhange die berechtigten Wünsche der Landwirtschaft vorgetragen worden sind, so möchte ich zu den einzelnen Punkten den Standpunkt, den die Handels- und Gewerbetreibenden, die auch nicht auf Rosen gebettet sind, einnehmen, zum Ausdruck bringen. Die Handels- und Gewerbetreibenden sind Gott sei Dank in der glücklichen Lage von jedem Vorteil und von jeder Besserung der Lage in der Landwirtschaft, Beamtenschaft und Arbeiterschaft reichen Nutzen zu ziehen. Daher sind wir in der glücklichen Lage, alle diese Wünsche, die diesen Ständen die Lage verbessern, tatkräftig und voll zu unterstützen. Wenn aber in diesem Zusammenhange Forderungen aufgestellt werden, wie es speziell bei Herrn Abgeordneten **Zechner** zum Ausdruck gekommen ist, daß

man auf die Zustände vor dem Kriege zurückgehen will, möchte ich einen Vergleich zur Kenntnis bringen, den ich mir von einem Finanzfachmann herausheben ließ und mit dem ich beweisen will, daß eine Rückkehr der Vorkriegszustände ein Unrecht bedeuten würde, dem wir uns energisch entgegenstellen werden. Ich habe mir vom Finanzamt in Leoben herausheben lassen, was ein Bauer im Jahre 1914 an Steuern zu entrichten hatte, der ein Einkommen von 5000 K aufwies. Es ist Oberfinanzrat **Hofner**, der mir das gemacht hat, also ein Mann, der bestimmt unparteiisch ist. Auf Grund dieser Aufstellung hatte dieser Besitzer 294 K 90 h bezahlt. Ein Kaufmann mit demselben Einkommen hatte eine Steuerleistung von 616 K 16 h. Im Jahre 1935 bezahlt ein bäuerlicher Besitzer, wenn die Gemeindeumlagen, wie es bei landwirtschaftlichen Betrieben durchschnittlich ist, 400 Prozent betragen — ich möchte feststellen, daß ich aus der Aufstellung herausgefunden habe, daß von 300 Gemeinden 49 400 Prozent und darüber, und der Rest von 251 unter 400 Prozent Zuschläge einheben, es gibt auch Gemeinden, meist wohl Industrieorte und Städte, ich könnte sie namentlich anführen, die noch größere Zuschlagsätze haben. Wenn man also annimmt, daß eine Landgemeinde durchschnittlich zirka 400 Prozent Gemeinde- und Bezirkszuschläge hat, so bezahlt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Einkommen von S 5000.— S 861-80, während ein kaufmännischer Betrieb, bei derselben Umlageberechnung, wenn man berücksichtigt, daß diese Betriebe hauptsächlich in Städten und Märkten liegen, S 888.— bezahlt. Aus diesen Ziffern — ich habe sie nicht kontrolliert und konnte sie auch nicht kontrollieren, für die Richtigkeit muß ich dem genannten Herrn die Verantwortung überlassen, ich glaube aber, daß die Ziffern richtig sind — geht hervor, daß die Belastung ziemlich gleich ist. Selbstverständlich ist der Handels- und Gewerbebestand immer für eine Entlastung, aber eine Entlastung wie sie sich Herr Abg. **Zechner** gedacht hat, daß man die Land- und Forstwirtschaft entlastet, die Steuern aber anderen Ständen anlastet, ist eine Unmöglichkeit, das wäre nicht gerecht, das liegt nicht im Sinne des Ständegedankens und ist nicht sozial. Wir werden jeden Gedanken, der auf eine Steuerentlastung hinauszielt, wenn er gerecht ist, unterstützen, wir werden uns aber selbstverständlich dagegen wehren, wenn man bestrebt ist, ich habe das in einigen Versammlungen gehört, zu den alten Zuständen, wie sie vor dem Kriege bestanden haben, zurückzukehren. Gegen diese Bestrebungen werden wir uns wehren. Ich bitte daher, so lange nicht die Einnahmen und die Steuerkraft im Bunde und in den Ländern besser geworden sind, so lange nicht die Einnahmen aus den Steuern ansteigen und größer geworden sind, vielleicht von so weitgehenden Reformen nicht zu sprechen, denn die Folge könnte einmal sein, daß eine Gruppe zusammenbrechen müßte, wenn andere Gruppen entlastet werden sollen. Ein Aufbau des Staates und der Wirtschaft durch Entlastung des einen Standes auf Kosten des anderen aber, ist undenkbar und unmöglich.

Dr. Karner: Hohes Haus! Ich sehe mich veranlaßt, zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Abg. **Fuhr-**

mann das Wort zu ergreifen. Er hat in seiner Replik zu den Ausführungen des Herrn Abg. Zechner die Inangriffnahme einer Steuerreform bekämpft. Meine sehr verehrten Herren, eine Steuerreform muß und wird kommen, denn die heutigen Verhältnisse sind auf die Dauer nicht tragbar, weil sie ungeheuer viel Ungerechtigkeiten schaffen. (Rufe: „Sehr richtig!“) Ich möchte mich aber über die Details der Steuerreform hier nicht verbreiten, weil hier nicht der richtige Ort hierzu ist, denn die Frage wird nicht hier gelöst werden müssen, sondern in Wien, in den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes. Deswegen will ich auf diese Frage der Steuerreform, die unbedingt kommen muß nicht näher eingehen, sondern möchte nur die Ziffern, die Herr Abg. Fuhrmann angeführt hat, einer Kritik unterziehen. Es geht nicht an, ein einzelnes Beispiel herauszugreifen und dieses als allgemein gültig hinzustellen. Ich wäre auch in der Lage Ziffern zu bringen, die schauen aber anders aus. Ich halte es für außerordentlich gefährlich, für solche Beispiele einen speziellen Fall heranzuziehen und die Sache so darzustellen, als ob das das allgemeine Bild in Steiermark wäre. Das ist sicher nicht der Fall. Abgesehen davon, daß man bei dieser Frage der Steuerbelastung der Landwirtschaft und des Gewerbes nie und nimmer übersehen darf, daß das Gewerbe in der Lage ist, die Steuern zum großen Teil zu überwälzen, während die Land- und Forstwirtschaft diese Möglichkeit nicht hat. Ich möchte Herrn Kollegen Fuhrmann einladen, er wird sicher bereit dazu sein, daß er mit mir einmal die Frage der wirklichen Belastung der einzelnen Stände durch die Steuern durchstudiert. Ich glaube, wir werden zu einer einheitlichen Auffassung kommen. Mehr will ich bei dieser Gelegenheit nicht sprechen.

Zechner: Die unmögliche weitere Ertragbarkeit der Belastung, wie sie jetzt in der Landwirtschaft ist, ist allgemein bekannt. Ich kann als Beispiel den Bezirk Judenburg anführen, der früher mit 22 Prozent Umlagen mehr Einnahmen gehabt hat, als heute mit 195 Prozent. Ich will noch als Beispiel anführen, daß Landgemeinden und auch einige Industriegemeinden nicht mehr als 20 und 30 Prozent Umlagen hatten und damit ihr Auslangen gefunden haben. Heute haben wir Umlagen von 200, 400 und sogar 500 Prozent. Man darf nicht vergessen, daß diese Lasten früher, so zum Beispiel die Erhaltung der Armen, von allen zusammengebracht worden sind, die etwas für die Armen übrig gehabt haben. Heute ist diese Last zur Gänze der Landwirtschaft, zur Gänze den Realsteuerträgern überantwortet. Wir dürfen nicht übersehen, daß die heutigen Bezirksstraßen und Gemeindegewege nicht nur dem Verkehr der Landwirtschaft dienen, sondern daß diese von unseren Steuern gebauten Straßen heute rein für das Gewerbe hergerichtet werden, für das Lastauto, das mit 12.000 Kilogramm darüberfährt. Herrn Abg. Fuhrmann muß es bekannt sein, daß eine Wiener Firma mit einem Auto von 12.000 bis 14.000 Kilogramm über eine Brücke fährt, die von den Realsteuerträgern gezahlt werden muß. Während man früher mit Lasten von nicht mehr als 5000 Kilogramm rechnen konnte, muß jetzt diese Brücke mit mindestens 12.000 Kilogramm Tragfähig-

keit erbaut werden. Daher sind die Lasten der Landwirtschaft in diesem Sinne für andere Stände zu einer gewaltigen Höhe emporgestiegen. Ich glaube aber, daß die Steuer, wie sie vor dem Kriege war, gerecht war. Die Steuerträger unserer Industrie haben vor dem Kriege in unserem Bezirk und Gemeinde gezahlt, während sie jetzt am Sitz in Wien gezahlt wird, so daß die wirklichen Steuern von uns weggegangen sind und in Wien gezahlt werden und uns von der Industrie nur die Lasten geblieben sind, und uns auch dort noch bleiben, wo die Industrie aufgehört hat oder infolge Arbeitsmangel die Leute abbaut. Dann sind die Leute zu erhalten auf Kosten der Grund- und Gebäudesteuer, auf Kosten der Bezirksumlagen, die wieder auf die Grund- und Gebäudesteuerträger zurückfließen. Wir brauchen daher, und es ist kein Angriff auf einen anderen Stand, eine gerechte Aufteilung, denn die Stände müssen zusammenarbeiten am Aufbau und beim Tragen der Lasten und müssen sich gegenseitig leben lassen.

Berichterstatter Dr. Gorbach (Schlußwort): Den Resolutionsantrag, der mir vom Herrn Abg. Zechner übermittelt worden ist, habe ich in meinem Berichte aufgenommen. Ich übermittle ihn dem Herrn Präsidenten und bitte denselben, ihn der hohen Landesregierung vorzulegen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 4, das ist der mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 36, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Ausschreibung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1935 durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Gorbach, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Nach dem Vorschlag der Landeshauptstadt Graz für 1935 ergibt sich ein Abgang von 7.047.885 S. Zur teilweisen Bedeckung des Abganges in der genannten Höhe sollen ein Darlehen von 200.000 S aufgenommen und Gemeindezuschläge im Ausmaße von 400 Prozent ausgeschrieben werden, woraus sich ein voraussichtliches Erträgnis von 6.030.000 S ergibt, so daß ein ungedeckter Abgang von 817.885 S verbleibt. Sowohl zur Darlehensaufnahme als auch zur Ausschreibung der Gemeindezuschläge ist die landesgesetzliche Ermächtigung erforderlich. Die landesgesetzliche Ermächtigung für die Aufnahme des Darlehens von 200.000 S ist bereits durch das Landesgesetz vom 16. März 1927, LGBl. Nr. 29, in der Fassung des Landesgesetzes vom 29. Jänner 1932, LGBl. Nr. 20, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 20.000.000 S durch die Stadtgemeinde, gegeben. Es handelt sich nur mehr um die Erteilung der landesgesetzlichen Ermächtigung für die Ausschreibung des 400prozentigen Gemeindezuschlages im Verwaltungsjahre 1935. Dieselbe wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf beantragt. Ich möchte hierzu noch bemerken, daß sich gegenüber dem

abgelaufenen Gebahrungsjahr der Stadtgemeinde Graz keine Erhöhung ergeben hat. Ich bitte, diesem Gesetze die Zustimmung zu geben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Wir kommen zu Punkt 5:

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, Gesetz, betreffend Maßnahmen aus Anlaß eines zu Konsolidierungszwecken bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien aufgenommenen Schatzwechselanleihe im Ausmaße von 1.758.000 S (§ 10, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 20. Juli 1934, BGBl. Nr. 150, FVG).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Enge: Im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses einerseits und des Finanzausschusses andererseits, der in kombinierter Sitzung die Beilage Nr. 41, die ihm zugewiesen wurde, zum Gegenstande seiner Beratung gemacht hat, bitte ich, diese Gesetzesvorlage unverändert anzunehmen. Es handelt sich im wesentlichen darum, daß die Landeshauptstadt Graz verschiedene Schuldverpflichtungen im Einvernehmen mit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien zusammengezogen hat zu einem Konsolidierungsdarlehen und nach Bestimmung der Gläubigerin Haftungen hiefür zu geben hatte, die darin bestehen, daß die Ertragsanteile der Landeshauptstadt Graz für dieses Konsolidierungsdarlehen zu verpfänden sind, wozu die Genehmigung des Landtages notwendig ist. Sachlich ist zu bemerken, daß es sich nicht etwa um eine Schuldaufnahme von neuen Geldern handelt, sondern daß durch diese Schatzwechselanleihe alte Schulden konsolidiert, konvertiert werden, daher hat der kombinierte gemeinsame Ausschuß beschlossen, dem hohen Landtage die Annahme der Beilage Nr. 41 zu empfehlen. Der Klarheit halber wären lediglich im Titel des Gesetzes nach dem Worte „eines“ die Worte „von der Stadtgemeinde Graz“ einzufügen. Ich stelle daher den im Verzeichnis Nr. 5 der mündlichen Berichte enthaltenen Antrag.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 6 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 44, Gesetz, betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Hauptschule für Knaben und Mädchen in Langenwang.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Klein, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Klein: Hohes Haus: Der Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten hat mich heute in seiner Sitzung beauftragt, dem hohen Hause zu empfehlen, daß es die Gesetzesvorlage der Landesregierung, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Hauptschule für Knaben und Mädchen in Langenwang, annehme.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 7 ist der **mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 45, Gesetz über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Landes- und Landeseisenbahndienste und andere dienstrechtliche Maßnahmen.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Krainer, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Krainer: Hohes Haus! Den Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat das Gesetz, betreffend den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Landes- und Landeseisenbahndienste und andere dienstrechtliche Maßnahmen, beschäftigt. Nach diesem Gesetze sollen die weiblichen Landesangestellten und Landeseisenbahnangestellten abgebaut werden, deren Mann ebenfalls in einem öffentlichen Dienstverhältnis steht, und zwar ist ein bestimmter Gehaltsbezug, 340 S, vorgesehen. Das Gesetz hat sich vollständig an das der Bundesregierung vom Jahre 1933 und dessen Novellierung vom Jahre 1934 angelehnt und soll mit diesem Gesetz der Versuch gemacht werden, dem Doppelverdienertum, über das soviel gesprochen und geredet wird, beizukommen. Namens des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses stelle ich an den hohen Landtag den Antrag, dieses Gesetz unverändert zum Beschlusse zu erheben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 8 ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 46, Gesetz, womit das Gesetz vom 2. März 1933, BGBl. Nr. 35, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Adolf Enge, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Enge: Ich konnte in der gestrigen begutachtenden vertraulichen Sitzung des Landtages berichten, daß der Finanzausschuß das ihm vom Landtage zur Begutachtung zugewiesene Gesetz wegen Verlängerung des Rußlandgeschäftes beraten und nach lichtvollen Aufklärungen des zuständigen beamteten Referenten, des Herrn Regierungsdirektors Dr. Koban, zum Resultat gekommen ist, daß es zweckmäßig und im Interesse der Volkswirtschaft ist, die Geltungsdauer dieses Gesetzes auf weitere drei Jahre zu verlängern. Daraufhin hat die Landesregierung diesen Gesetzentwurf eingebracht, der Landtag hat ihn dem Finanzausschuß zugewiesen und der Finanzausschuß selbst stellt durch mich hiemit den Antrag, Beilage Nr. 46, womit eben die gesetzlichen Unterlagen für die Verlängerung des sogenannten Rußlandgeschäftes auf weitere drei Monate gegeben sind, anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 9:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 47, Gesetz über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Josef Theiler, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Theiler: Das vorliegende Gesetz soll die Organisation der Schulbehörden der neuen Verfassung angleichen. Ich habe Ihnen im Auftrage des Ausschusses über das Ergebnis der Abänderungen zu berichten, über Vorschläge, die in der nicht öffentlichen Sitzung gemacht wurden. Zum großen Teile wurde den Abänderungsanträgen Folge geleistet. Nicht aufgenommen wurde 1. die Vertretung der Stadtgemeinde Graz und der Antrag auf einen zweiten Volksschulvertreter im Landesschulrate nach § 2; 2. wurde der beantragte Absatz 3 im § 4, wonach der Wirkungskreis wie auch die Bezüge der Referenten durch den Bürgermeister geregelt werden sollen, nicht aufgenommen; 3. wurde dem Antrage auf Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder des Bezirksschulrates nur insofern Rechnung getragen, als eine Bestimmung aufgenommen wurde, daß nur bei vorhandenen Mitteln der Ersatz der Reisekosten zu erfolgen hätte. Gerade diese Bestimmung erregt begreiflicherweise die schwersten Bedenken in der heutigen Krisenzeit, da es dadurch einem sehr großen Teil von Staatsbürgern geradezu zur Unmöglichkeit wird, das Amt eines Mitgliedes beim Bezirksschulrat faktisch auszuüben. Dazu kommt noch der Umstand, daß durch die Vergrößerung der Schulbezirke sich die Auslagen der Zureisekosten in den Beratungs-ort vergrößert haben, und dies trifft besonders für die Gebirgsgegenden zu, also gerade in Gegenden, wo die Bevölkerung in der heutigen Zeit besonders schwer leidet.

Der Ausschuss beschäftigte sich in seiner Beratung eingehend mit der Stellungnahme zu diesem Gesetze, das seinen Wünschen, wie gesagt, nicht voll entspricht. Wir sind nun nach der Verfassung vor die Wahl gestellt, das Gesetz zur Gänze abzulehnen oder anzunehmen, denn Abänderungsanträge sind in diesem Stadium nicht mehr möglich. Nach reiflicher Erwägung kam der Ausschuss trotz schwerster, vollkommen gerechtfertigter Bedenken, um endlich die Aufstellung der Schulbehörden doch in irgend einer Form zu ermöglichen, und in der Erwägung, daß das Land praktisch keinen direkten Einfluß auf die Zahlungen des Bundes hat, zum Entschluß, dem hohen Hause die Annahme des Gesetzes zu empfehlen. Gleichzeitig richtet der Ausschuss an die Landesregierung die dringliche Bitte, bei der Bundesregierung darauf zu dringen, daß den Behörden, die der Bund schafft, auch die nötigen, bescheidenen Mittel zur Verfügung gestellt werden, so daß der Forderung nach Ersatz der Reisekosten in Wirklichkeit entsprochen werden kann.

Dr. Gorbach: Der steirische Landtag hat als begütachtende Körperschaft zum Gesetzentwurf der steirischen Landesregierung über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark ein Gutachten in dem Sinne erstattet, daß unter anderem auch die Stadtgemeinde Graz im Landesschulrat vertreten sein soll, und zwar durch eine Person, die der Gemeindefag zu entsenden hat. Die Landesregierung hat diesen Antrag des Landtages nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen. Ich möchte nun dazu folgendes bemerken:

Die Landeshauptstadt Graz, die eine Einwohnerzahl von 150.000 Seelen aufweist, hat bereits in der Vorkriegszeit, in der kaiserlichen Zeit, ihre Vertretung im Landesschulrate gehabt. Das ist auch nach dem Kriege so geblieben, und zwar waren es drei Vertreter, die die Stadtgemeinde Graz in diese oberste Schulbehörde entsendet hat. Man mag vielleicht argumentieren, wie dies auch geschehen ist, daß sich aus einer solchen gesetzlichen Bestimmung Beispielsfolgerungen ergeben können, dermaßen, daß auch andere Gemeinden das Recht für sich in Anspruch nehmen könnten, auch ihrerseits in den Landesschulrat eine Vertretung zu entsenden. Dieser Vergleich ist abwegig, denn es kann doch die Landeshauptstadt Graz mit ihren 150.000 Einwohnern und mit ihrem hochorganisierten Schulwesen, mit so großen Leistungen für das selbe in Stadt und Land, nicht einer x-beliebigen Gemeinde oder einem Marktflecken gleichgestellt werden. Als Funktionär der Stadtgemeinde Graz fühle ich mich verpflichtet, diesem Antrage besonderen Ausdruck zu verleihen. Ich habe das in der beratenden Körperschaft getan und bedaure außerordentlich, daß diesem berechtigten Verlangen im steiermärkischen Landtag nicht Rechnung getragen worden ist.

Weiters, bitte, findet sich im § 20 nicht jene Bestimmung oder jener Beschluß, der in der beratenden Sitzung des Landtages beschlossen worden ist, nämlich, daß die Mitglieder der Schulbehörden einen Anspruch auf den Ersatz der tatsächlichen Reisekosten haben. Ich bitte, meine Herren, der Umstand, daß die Organisation der Bezirksschulräte sich nunmehr auf das Gebiet des politischen Bezirkes erstreckt, führt dazu, daß die Zureisekosten der einzelnen Mitglieder selbstverständlich ganz bedeutende sein werden. Wenn ein Mitglied, ein Bundesbürger, dazu verhalten wird, einer Behörde bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu helfen, hat er meines Erachtens auch das Recht auf Ersatz seiner Barauslagen; sie sind ja so beschränkt auf die tatsächlichen Zureisekosten, ein Zehrgeld wird ja nicht verlangt. Ich fürchte, daß durch die Bestimmung des § 20, wie er in der Gesetzesvorlage aussieht, ein Funktionieren dieser Schulbehörden in Frage gestellt ist, weil sich verschiedene Mitglieder der Schulbehörden praktisch die Anwesenheit am Tagungsort nicht werden leisten können. Im § 20 ist lediglich ausgeführt, daß nach Maßgabe vorhandener Mittel einem Mitgliede der Schulbehörden die tatsächlichen Kosten ersetzt werden können; also keine obligatorische Bestimmung. Im § 21 wird das noch blutleerer gemacht, weil es dort heißt, daß die Mitglieder der Schulbehörden keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten haben. Ich glaube, daß es zwecklos ist, Behörden zu schaffen und ihnen einen gewissen Wirkungskreis zuzuteilen, die dann letzten Endes nicht in der Lage sind, funktionieren zu können, weil es einem Teil unmöglich sein wird, diesen Sitzungen beizuwohnen. Gerade in der heutigen Zeit, in der wir politische Gefahren von allen Seiten erwarten müssen, braucht nicht betont zu werden, daß die Schule einer besonderen Fürsorge und Aufsicht bedarf, wollen wir nicht Überraschungen erwarten. Ich bin überzeugt, daß bei den Sitzungen der Bezirksschulräte wohl die beamteten Personen, die Lehrer, an-

wesend sein werden, aber nicht die Vertreter der Elternschaft. Für die armen Arbeiter ist es praktisch unmöglich, einen ganzen Tag oder eine Schicht zu verlieren und nicht einmal die Zureisekosten zu erhalten.

Ich glaube daher aus einem gewissen Verantwortungsbewußtsein heraus Ihnen sagen zu müssen, daß ich nicht in der Lage bin, dieser Gesetzesvorlage meine Zustimmung zu geben.

Berichterstatter Theiler (Schlußwort): Alle Bedenken, die Herr Abg. Dr. G o r b a c h vorgebracht hat, haben dem Ausschusse vorgelegen; er ist aber trotzdem zum Entschlusse gekommen, die Annahme des Gesetzes zu empfehlen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird abgelehnt.)

Präsident: Ich habe folgende Mitteilung zu machen:

Auf Grund der Bestimmung des § 28 der Geschäftsordnung des steirischen Landtages, beziehungsweise

Artikels 21 der Landesverfassung, wonach in jedem Jahr zwei ordentliche Tagungen, und zwar eine Frühjahrs- und eine Herbsttagung stattzufinden haben, beantrage ich, daß die ordentliche Herbsttagung, die mit der konstituierenden Landtagsitzung vom 24. November 1934 begonnen hat, jetzt abgeschlossen erscheint, und beantrage, meinem Antrage die Zustimmung zu erteilen, daß diese Herbsttagung geschlossen wird. (Nach einer Pause.) Ich konstatiere die Annahme. Somit ist die ordentliche Herbsttagung geschlossen.

Ich bin nicht in der Lage, Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung bekanntzugeben und werde dies auf schriftlichem Wege vornehmen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 35 Minuten.)